

## **Wo erhalte ich eine Ausnahmegewilligung „klein“ für „neu verbotene Waffen (ab 15.08.2019)“?**

Ausnahmegewilligungen „klein“ können mit dem entsprechenden [Formular](#) bei folgender Stelle beantragt werden:

Kantonspolizei

Zürich

Fachgruppe Waffen/Sprengstoffe

Postfach

8021 Zürich

Tel. 044 247 27 25

[waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch](mailto:waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch)

## **Was muss ich bei einer Übertragung einer Waffe von Privatperson zu Privatperson beachten (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe etc.)?**

Für jede Übertragung einer Feuerwaffe ist eine kantonale [Ausnahmegewilligung](#) oder ein Waffenerwerbsschein notwendig. Dies gilt auch unter Privatpersonen. Als Übertragung gilt jede Form von Besitzwechsel (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete, Gebrauchsleihe etc.). In Ausnahmefällen (Art. 10 WG, z.B. Softairwaffen, Imitationswaffen, CH-Karabiner, etc.) genügt ein schriftlicher Vertrag. Die [Vorlage](#) für einen solchen Vertrag ist auf der Webseite des Bundesamts für Polizei (fedpol) erhältlich.

Der Veräusserer / die Veräusserin muss die ausgefüllte kantonale Ausnahmegewilligung, den ausgefüllten Waffenerwerbsschein (Kopie C) oder den schriftlichen Vertrag innert 30 Tagen (Waffenhändler innert 20 Tagen) den zuständigen Behörden zustellen (Art. 9c, Art. 9e und Art. 11 Abs. 3 WG).

## **Ich habe Waffen bzw. neu verbotene Waffen geerbt. Was muss ich beachten?**

Sollten im Nachlass Waffen bzw. neu verbotene Waffen enthalten sein, müssen Sie als Erbe / Erbin und / oder Erbenvertreter/in wie bisher innert 6 Monaten eine pauschale Bewilligung bei der Fachgruppe Waffen/Sprengstoffe verlangen (Art. 11 WV). Neu müssen Sie zusätzlich Vorkehrungen für die sichere Aufbewahrung der verbotenen Waffen treffen und Sie müssen ein Verzeichnis dieser Waffen führen (Art. 11 Abs. 3 WV).

Alternativ können Sie als Erbe / Erbin und / oder Erbenvertreter/in die Waffen bzw. neu verbotenen Waffen innert 6 Monaten an einen berechtigten Dritten (Waffenhändler/in oder Privatperson mit [kantonaler Ausnahmegewilligung „klein“](#)) übergeben. Eine Kopie der ausgefüllten Papiere ist innert 30 Tagen an das zuständige Waffenbüro / die zuständigen Waffenbüros zu senden.

Bei einer weiteren Verteilung an andere Erbberechtigte muss der Erbenvertreter / die Erbenvertreterin innert 30 Tagen die ausgefüllte Kopie der [Ausnahmegewilligung „klein“](#) des Erwerbers / der Erwerberin an das zuständige Waffenbüro / die zuständigen Waffenbüros senden (Art. 11 Abs. 4bis WV) - im Kanton Zürich wohnhafte Erben / Erbinnen: Fachstelle Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich.